

1

WESTFALISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER  
- REKTORAT - DER REKTOR

---

Universität Münster, 4400 Münster, Schloßplatz 2

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Joachim Schultz-Tornau Md  
Haus des Landtags  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf

4400 MÜNSTER, den 17.07.1987

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 1309**

Schloßplatz 2  
Telefon Vermittlung (02 51) 83 - 1  
Telefax (02 51) 83 - 48 31  
Telex 8 92 529 UNIMS d  
Dezernat 1.2  
Bearbeiter ORR Dr. Schäfer /ma  
Telefon Durchwahl (02 51) 83 - 2251

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/1769 -

hier: Ergänzende Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zu Artikel XI des Gesetzentwurfs

Bezug: Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen hat sich auf einer Sitzung im Nachgang zu der Anhörung zum WissHG und FHG am 1. und 2.07.1987 noch einmal in einer Nachlese mit der beabsichtigten Novelle des WissHG befaßt und beschlossen, zu Artikel XI des o.g. Gesetzentwurfs eine ergänzende Stellungnahme abzugeben. Ich bin von der LRK ermächtigt worden, gegenüber dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages die tiefgreifenden und schwerwiegenden Bedenken gegen die in der genannten Regelung enthaltene Ermächtigung an den Minister für Wissenschaft und Forschung, Studiengänge durch Rechtsverordnung einzustellen, zu übermitteln. Die durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen garantierte Autonomie der Hochschulen wird durch diese vorgesehene Regelung nachhaltig beeinträchtigt. Die Hochschulen protestieren daher dagegen, daß der Minister zu einer solchen Maßnahme lediglich das "Benehmen mit der Hochschule" herstellen muß, wird ihnen doch dergestalt lediglich eine der schwächsten Formen der Beteiligung an diesem Verfahren zugestanden. Die Landesrektorenkonferenz verkennt nicht, daß eine entsprechende Regelung als § 6 a in den Haushaltsgesetzen der letzten Jahre mehrfach enthalten war. Sie sieht in der nunmehr beabsichtigten Regelung jedoch

schon insofern eine Verschärfung der Eingriffsmöglichkeiten des Wissenschaftsministers in die Hochschulen, als die vorgesehene Ermächtigung dem Parlament die Möglichkeit nimmt, Jahr für Jahr neu darüber zu entscheiden, ob es dem Wissenschaftsminister eine entsprechend weitgehende Ermächtigung erteilen will.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts dadurch, daß die Regelung gemäß Artikel XIII Satz 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen pp. nach sieben Jahren außer Kraft tritt.

Die Landesrektorenkonferenz appelliert deshalb an den Ausschuß, die beabsichtigte Regelung ersatzlos zu streichen. Die Hochschulen des Landes sind sich ihrer Verpflichtung bewußt, ihr Profil den Anforderungen anzupassen, die in den 90er Jahren auf sie zukommen werden. Sie werden deshalb von sich aus die notwendigen und sinnvollen Strukturmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsminister vornehmen. Hierzu reicht das bisher in § 108 Abs. 2 WissHG vorgesehene Instrumentarium voll aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. iur. Erichsen